

Jugendordnung

1. Die Jugendgruppe des Bergedorfer Anglervereins von 1954 e. V. führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Bestimmungen der Vereinssatzung bleiben hier von unberührt und finden auch auf alle Mitglieder der Jugendgruppe uneingeschränkt Anwendung.
2. Zweck der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendgruppe ist es,
 - a) die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und zur Achtung von Natur und Umwelt zu erziehen.
 - b) sie in Fragen der Satzung, der Vereinsordnungen sowie über alle für die Angelei wichtigen Fragen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen zu informieren.
 - c) die Jugend staatsbürgerlich zu schulen, im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen und ihr Möglichkeiten einer Freizeitgestaltung im Sinne der anerkannten Jugendpflege zu eröffnen.
3. Die Jugend des Bergedorfer Anglervereins von 1954 e. V. bekennt sich zur olympischen Idee und wahrt in ihrer Erziehung sowie allen Bestrebungen parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.
4. Als Jugendlicher gilt jedes Vereinsmitglied, welches noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Etwaige für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gesetzte interne Altersgrenzen bleiben hiervon unberührt.

5. Die Jugendleitung besteht aus dem / der Jugendwart/in und mindestens zwei Stellvertreter(n)/innen.
 - a) Die Jugendleitung vertritt auf Basis der Satzungsbestimmungen die Jugendgruppe gegenüber dem Gesamtvorstand und der Hauptversammlung. Sie bestimmt nach Maßgabe von Satzung und Jugendordnung einvernehmlich die Inhalte der Jugendarbeit und soll insbesondere für die Durchführung von Lehr- und Übungsabenden Sorge tragen.
 - b) Die Jugendleitung verwaltet die der Jugendgruppe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel informiert die Jugendleitung den Gesamtvorstand. Die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel unterliegt der Nachprüfung der satzungsgemäß bestellten Rechnungsprüfer.
6. Die Jugendleitung wird in sich getrennt von der Jugendhauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Die Wahlperiode entspricht der des geschäftsführenden BAV-Vorstandes gemäß BAV-Satzung.
7. Die Jugendleitung muss mindestens eine Jugendhauptversammlung im Jahr einberufen und durchführen. Die erste Versammlung innerhalb des Kalenderjahres ist zugleich die Jugendhauptversammlung. Sie muss vor der Hauptversammlung des Gesamtvereines stattfinden. Für die Einberufung und Durchführung der Jugendhauptversammlung finden die Satzungsvorschriften des

BAV über die Hauptversammlung sinngemäße Anwendung.

8. In Vorsorge um geeignete Nachwuchskräfte für die ehrenamtliche Vereinsarbeit und aus Gründen der Erziehung zur Mitverantwortlichkeit innerhalb einer Gemeinschaft kann in der Jugendgruppe ein Jugendausschuss gebildet werden. Er soll die Jugendleitung nach besten Kräften unterstützen und ihr beratend zur Seite stehen.
9. Der Jugendausschuss kann bis zu 5 Jugendliche umfassen, die von der Jugendhauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.



Die Jugendordnung wurde auf der Jugendhauptversammlung vom 10.02.95 beschlossen und auf der Jugendhauptversammlung vom 12.01.2005 ergänzt.

